



Die Rolle von Umweltverbänden als Partner in der Europäischen Regionalpolitik 2014-2020

Impressum

Herausgeber: WWF Deutschland

Stand: März 2013

Autorinnen u. Autoren: Julia Steinert/WWF Deutschland, Susanne Graf und Peter Torkler/WWF Deutschland

Kontakt: peter.torkler@wwf.de

Redaktion: Thomas Köberich/WWF Deutschland

Gestaltung: Thomas Schlembach/WWF Deutschland

Produktion: Sven Ortmeier/WWF Deutschland

Druck: Druckhaus Kay GmbH

Papier: Circleoffset White (100% Altpapier)

Diese Publikation entstand im Rahmen des vom BMU und UBA geförderten Projektes „Runder Tisch zur Begleitung der EU-Verhandlungen in Deutschland“.

DIESES PROJEKT WURDE GEFÖRDERT VON:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Umwelt
Bundes
Amt 
Für Mensch und Umwelt

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den AutorInnen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Stärkung der Partnerschaft für die Förderperiode ab 2014	4
2.	European Code of Conduct on Partnership (ECCP)	7
3.	Partnerschaftliche Einbindung der deutschen Umweltverbände	9
3.1	Verankerung der Beteiligung der deutschen Umweltverbände	9
3.2	Ebenen der Beteiligung der Mitgliedstaaten und Partner	9
3.3	Formen guter Partnerschaft	14
3.3.1	Einbindung der Partner in die Programmplanung und Zugang zu Informationen	14
3.3.2	Umsetzung und Evaluierung der Programme	16
3.3.3	Einbindung lokaler Aktionsgruppen - „Bottom-up“-Ansatz (LEADER)	18
3.3.4	Kapazitätenaufbau - Finanzierung der fachlichen Arbeit der Partner	19
3.3.5	Netzwerke - Austausch bewährter Verfahren	21
4.	Empfehlungen	24
4.1	Zehn modifizierte „Goldene Regeln“ des WWF Deutschland für Partnerschaft	25
4.2	Fazit	26

1. Stärkung der Partnerschaft für die Förderperiode ab 2014

Das Partnerschaftsprinzip in der Europäischen Regionalpolitik

Neu ist der Gedanke der Partnerschaft nicht. Schon vor der Einführung des Partnerschaftsprinzips 1988 – in Zusammenhang mit dem Europäischen

Sozialfonds – hatten Ansätze eine gewisse Tradition, die die Zivilgesellschaft und Akteure aus Behörden und Wirtschaft einbeziehen sowie Ideen und Projekte fördern. Der Gedanke des Partnerschaftsprinzips in der Europäischen Union reicht somit bis in die Zeit der Römischen Verträge von 1957 zurück und wird langsam Schritt für Schritt umgesetzt, weiterentwickelt und gestärkt. Das Partnerschaftsprinzip ist einer der wichtigen Eckpfeiler zur erfolgreichen Umsetzung der Europäischen Regionalpolitik sowie zur Erreichung der Ziele der Europa 2020-Strategie.

Laut der Studie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA)¹ trägt ein funktionierendes Partnerschaftsprinzip zu mehr Legitimität, besserer Koordinierung, größerer Transparenz, effizienterer Mittelnutzung, zielgerichteter Projektauswahl und insgesamt zu einer besseren Verwaltung bei. Der EWSA hat in seiner Studie herausgearbeitet, welchen Mehrwert eine gute Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in der Europäischen Regionalpolitik leisten kann:

- » Wissen und die Kenntnis der Vielfalt von Standpunkten helfen beim Verständnis der Gegebenheiten vor Ort
- » Mit einem Engagement auf lokaler Ebene nähern sich die Projekte der Unternehmenswirklichkeit an, den Arbeitnehmerbedürfnissen und den Bürgererwartungen
- » Die Akzentuierung von Themen wie Umwelt, Geschlechtergleichstellung und Bekämpfung sozialer Ausgrenzung
- » Die Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft einschließlich der Umweltverbände in die Europäische Regionalpolitik stärkt deren Legitimation
- » Partnerschaft im Ausdruck gemeinschaftlichen Engagements legitimiert die öffentlichen Ausgaben und verstärkt die Wirkung der Maßnahmen
- » Partner führen die Bürger an die EU-Regionalpolitik heran

Die umfassende Reform der EU-Strukturpolitik im Jahr 1988 hat neben dem Partnerschaftsprinzip als künftige Verfahrensweise auch die Strukturfonds integriert. Sie verdoppelte deren Mittel und nahm das Prinzip nachhaltiger Entwicklung in die Verordnungen auf. Die Förderperiode 1989–1993 stärkte dann die Bedeutung der Strukturfonds für den Umweltschutz. Ab der dritten Förderperiode 2000–2006 wurde das Partnerschaftsprinzip für die Umweltakteure hervorgehoben, indem die Umweltschutzverbände verbindlich als Partner der Regionalförderung benannt wurden. Die „Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen“ sind an der „Ausarbeitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Operationellen Programme“ sowie der verschiedenen Phasen der Programmplanung gemäß Artikel 11 der EG-Verordnung² beteiligt.

1 „Zum Tango gehören immer zwei. Eine Studie des EWSA zur Entwicklung des Partnerschaftsprinzips in der Kohäsionspolitik der EU“, EWSA, Brüssel, 2011.

2 Artikel 11 der Verordnung (EG) 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 über die Strukturfonds.

Artikel 11

(1) Die Verwirklichung der Ziele der Fonds erfolgt im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat (nachstehend „Partnerschaft“ genannt).

Jeder Mitgliedstaat organisiert gegebenenfalls im Rahmen seiner geltenden Regelungen und seiner Gepflogenheiten eine Partnerschaft mit Behörden und Stellen, wie z. B.

a) den zuständigen, lokalen, städtischen und anderen zuständigen Behörden,

b) den Wirtschafts- und Sozialpartnern,

c) sonstigen Stellen, die in diesem Rahmen relevant sind und die Zivilgesellschaft, die Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen vertreten. Jeder Mitgliedstaat bestimmt im Rahmen seiner nationalen Regelungen und Gepflogenheiten die repräsentativsten Partner (nachstehend „Partner“ genannt) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie in Wirtschaft und Gesellschaft, im Umweltbereich [...] sowie, durch Einbeziehung des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt, der nachhaltigen Entwicklung. [...]

(3) Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Ausarbeitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Operationellen Programme. Die Mitgliedstaaten beteiligen gegebenenfalls alle relevanten Partner, insbesondere die Regionen, an den verschiedenen Phasen der Programmplanung innerhalb des für die einzelnen Phasen festgesetzten zeitlichen Rahmens. [...]

Das Konzept der Partnerschaft definiert die Aufteilung von Kompetenzen auf horizontaler und vertikaler Ebene. Bei der Arbeitsteilung zwischen der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden ist das Prinzip der vertikalen Partnerschaft von Interesse. Das Prinzip der horizontalen Partnerschaft ist bei der Frage von Belang, wie die Partnerschaft auf der deutschen Bundesebene und der Ebene der Bundesländer funktioniert. Die Umweltverbände als Partner sind bereits seit der dritten Förderperiode 2000–2006 formal an der Begleitung beteiligt, ebenso die WiSo-Partner seit 1993.

Gestärktes Partnerschaftsprinzip für Umweltverbände in der Förderperiode ab 2014

Die Europäische Kommission (EU-Kommission) hat im Oktober 2011³ ein Paket mit Verordnungsvorschlägen für die Regionalpolitik in der Förderperiode ab 2014 vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag für die gemeinsamen Bestimmungen bringt einheitliche Regeln, Abrechnungsverfahren und Grundprinzipien unter ein Dach. Darunter fallen auch die fünf Europäischen Struktur- und Investitionsfonds: der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Kohäsionsfonds (KF), der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF).

Die Kommission hat in den Verordnungsvorschlägen die Rolle der Umweltschutzverbände im gesamten Programmierungs- und Umsetzungsprozess für die Regionalfonds gestärkt.

3 „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, ESF und KF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006“, KOM (2011) 615 final – 2011/0276 (COD), Brüssel, 06.10.2011.

Nach Artikel 5 des Verordnungsvorschlags⁴ der allgemeinen Bestimmungen nehmen die Partner teil

- » an der Vorbereitung der neuen „Partnerschaftsvereinbarung“, die den Nationalen Strategischen Rahmen ersetzt und verbindlichere Ziele festlegen soll,
- » an *allen* Prozessen zur Planung der Programme und deren Umsetzung,
- » am Monitoring und der Evaluierung der Prüfung der Fortschrittsberichte,
- » gleichberechtigt in den Begleitausschüssen,
- » an den lokalen Arbeitsgruppen.

Neu sind sowohl die Beteiligung der Partner an **allen** Prozessen der Planung und Umsetzung der Programme als auch die Verpflichtung, die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in den „**Partnerschaftsvereinbarungen**“ darzustellen (Artikel 14 Allgemeine Verordnung).

Im Detail wird die Einbeziehung der relevanten Partner des Artikels 5 in dem Vorbereitungs-, Monitoring- und Evaluierungsprozess der Operationellen Programme gemäß Artikel 87, 5 c⁵ speziell für den EFRE und ESF festgelegt. Da die rechtliche Verpflichtung der Artikel 5 und 87 allerdings erst nach der Annahme der Verordnungsentwürfe bindend wird, ist die Verpflichtung zum Nachweis der partnerschaftlichen Beteiligung im Rahmen der Entwicklung der Partnerschaftsvereinbarung ein wichtiges Element, um die Beteiligung bereits in der Planungsphase einzufordern.

Die Mitgliedstaaten haben eine Verpflichtung, mit den in Artikel 5 Absatz 1 des Allgemeinen Verordnungsentwurfs genannten Partnern – „[...] Partnern des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen [...]“ – sowie für „jedes Programm“ eine Partnerschaft einzurichten. Die Europäische Kommission hat hierfür einen europaweit geltenden Verhaltenskodex entwickelt.

4 Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, ESF und KF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006“, KOM (2012) 496 final – 2011/0276 (COD), Brüssel, 06.09.2012.

5 „Draft template and guidelines on the content of the operational programme“, Brüssel, 07.01.2013; Kompromisstext, Brüssel, 2013.

2. European Code of Conduct on Partnership (ECCP)

Die EU-Kommission hat die Befugnis, einen delegierten Rechtsakt anzunehmen und auf dieser Grundlage Anforderungen an einen Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaft innerhalb der Grenzen des Artikels 142 Allgemeiner Verordnungs-entwurf in Verbindung mit Artikel 5 Absatz III ⁶ zu formulieren.

Im Europäischen Verhaltenskodex zur Umsetzung des Partnerschaftsprinzips – Artikel 5 Allgemeiner Verordnungsentwurf – sind erstmals in der Entwicklung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) Mindeststandards für die Beteiligung der Partner definiert. Der Verhaltenskodex soll auf allen Ebenen zur Umsetzung der Partnerschaft, aber auch zur Gewährleistung einer guten Beteiligung an der Vorbereitung, Umsetzung und Evaluierung der Förderprogramme dienen. Überdies ermöglicht er regionalen und lokalen Akteuren – wie Umweltverbänden und auch anderen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) – eine stärkere Mitsprache, bindet sie in den Planungs- und Implementierungsprozess ein, informiert über den Programmablauf und stellt relevante Dokumente und Ähnliches auf einer Internetseite bereit. Neben der Aufnahme von guten und bereits bewährten Praktiken im Verhaltenskodex unterfüttert dieser die wesentlichen Eckpfeiler des Allgemeinen Verordnungs-entwurfs der ESI-Fonds mit konkreten Mindeststandards.


Der Europäische Verhaltenskodex für die Partnerschaft – Artikel 5 des delegierten Rechtsakts⁷ – soll unter anderem

- » Prinzipien zur Auswahl der relevanten Partner und die Regeln zur Zusammenarbeit in der Partnerschaft aufstellen,
- » Anforderungen an Mindeststandards der Transparenz für die Zusammenarbeit festlegen,
- » Mitgliedstaaten verpflichten, der Kommission den Ablauf und Aufbau der partnerschaftlichen Strukturen nachzuweisen,
- » Empfehlungen zum Einsatz von Unterstützungsmaßnahmen durch Technische Hilfe und/oder den Europäischen Sozialfonds für eine funktionierende Partnerschaft geben (*capacity building*) und
- » die Bildung eines Partnergremiums auf EU-Ebene zum Austausch über die Umsetzung aller Programme mit darlegen.

In einigen Ländern gibt es sehr gute Erfahrungen mit der Umsetzung einer guten Partnerschaft. Nun wäre es wünschenswert, dass ein Verhaltenskodex diese guten Praktiken in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Standard erhebt. In der Bundesrepublik Deutschland nahm die Regierung den Verhaltenskodex als delegierten Rechtsakt bei der partiellen Einigung im Dezember 2012 an. Der Verhaltenskodex für Partnerschaft hilft, bereits erworbene Erfahrungen und erfolgreiche Ansätze bei der Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Partnern für alle Programmverantwortlichen zugänglich zu machen.

6 „The European Code of Conduct on Partnership. The delegated act“, COM (2012) 496, Brüssel, 18.01.2013.

7 „The European Code of Conduct on Partnership. The delegated act“, COM (2012) 496, Brüssel, 18.01.2013.



Mit dieser Broschüre möchte der WWF Deutschland sowohl die Eckpunkte einer „guten Partnerschaft“ für die Umweltverbände in der Bundesrepublik Deutschland erläutern als auch einen konstruktiven Beitrag für die verantwortlichen Verwaltungen auf Bundes- und Landesebene zur Umsetzung der angestrebten guten Partnerschaft leisten.

3. Partnerschaftliche Einbindung der deutschen Umweltverbände

3.1 Verankerung der Beteiligung der deutschen Umweltverbände

Die unterschiedliche Umsetzung des Partnerschaftsprinzips ist nicht zuletzt auf die historische Verankerung zivilgesellschaftlicher Beteiligung in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückzuführen. Seit Langem haben in der Bundesrepublik Deutschland zivilgesellschaftliche Bewegungen einen festen Platz bei der Mitgestaltung der Politik. Dazu zählen unter anderem Verbände und andere organisierte Interessengruppen, die dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Entscheidungsträger nehmen die organisierte Zivilgesellschaft heute als souveränen Partner wahr, so auch die Umwelt- und Naturschutzverbände. Diese Verbände erhielten schon ihre Anerkennung auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (Paragraf 29 BNatSchG) und haben mittlerweile in planungspolitischen Fragen bessere Beteiligungsmöglichkeiten und erhebliche Mitwirkungsrechte. Sie sind in Deutschland anhörungsberechtigt, vor allem bei der Vorbereitung von Planfeststellungsverfahren, Flächennutzungsplänen oder Bauleitplänen nach den Paragrafen 63ff. Bundesnaturschutzgesetz und entsprechenden Bestimmungen im Landesnaturschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Diese unumstrittenen Beteiligungsmöglichkeiten belegen die Bedeutung des Fachwissens dieser Verbände in Planungsfragen. Das umfassende Fachwissen und Know-how der Verbände sollte auch die Grundlage für eine stärkere Einbindung in regionalpolitische Entscheidungen bilden.

3.2 Ebenen der Beteiligung der Mitgliedstaaten und Partner

Die übergeordneten strategischen Planungsdokumente zur Umsetzung der EU-Regionalpolitik ab 2014, die Partnerschaftsvereinbarung und die Operationellen Programme bieten einen guten Rahmen für die Verankerung einer stärkeren Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzverbände in die Europäische Regionalpolitik. Für die Vorbereitung der neuen Förderperiode entwickelte die EU-Kommission je einen Musterentwurf für die Partnerschaftsvereinbarung und die Operationellen Programme für alle Mitgliedstaaten. In diesen Gliederungsentwürfen erwartet die EU-Kommission die explizite Darstellung der Rollen der Partner sowie ihrer Beteiligung am Planungsprozess durch die Verwaltungsbehörden, beispielsweise die Auswahl der Partner und die Art und Weise, wie die Kommentierungen der Partner von Planungsdokumenten in die Resultate aufgenommen werden oder der Beitrag der Partner zur Berücksichtigung von Querschnittszielen – wie die nachhaltige Entwicklung gemäß Artikel 8 des Allgemeinen Verordnungsentwurfs.

Im Rahmen des Mehrebenen-Governance-Konzepts ist zunächst zu unterscheiden zwischen den Prozessen zur Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung und den Prozessen zur Erstellung der Operationellen Programme auf Bundes- und Landesebene. Die EU-Kommission und das Parlament treffen die übergeordneten politischen Entscheidungen für die Regionalpolitik auf europäischer Ebene. Die Mitgliedstaaten vereinbaren mit der Kommission die nationalen Inhalte der Förderung. Die Bundesländer entwickeln und setzen die konkreten Planungsdokumente für die gesamte siebenjährige Förderperiode, die sogenannten Operationellen Programme, um. Die Auswahl, Durchführung und Evaluierung der konkreten Maßnahmen führen die Bundesländer durch. Daran sind drei Stellen beteiligt: eine Verwaltungsbehörde/Fondsverwaltung, eine Zahlstelle/Bescheinigungsbehörde und eine Prüfbehörde. Dem einzelnen Bundesland kommt durch das föderale System der BRD eine besonders wichtige Rolle zu.

Die Regionalpolitik findet praktisch auf drei politischen Ebenen statt (Brüssel, Bundesebene, Bundesländer), sodass eine partnerschaftliche Einbindung der Umweltverbände auf allen Entscheidungsebenen erforderlich und nötig ist.

Brüssel: Die Umweltverbände sind in einem Netzwerk („NGO Coalition for Sustainable EU Funds“) organisiert und kommunizieren die Interessen der europäischen Umwelt- und Naturschutzverbände. Das Netzwerk verfolgt das Ziel, die Themen Klimaschutz, Biodiversität und nachhaltige Entwicklung in den Verordnungen der EU-Kommission stärker zu verankern und das EU-Budget für umwelt- und klimabezogene Förderbereiche zu erhöhen. Die Mitglieder des Netzwerks treffen sich regelmäßig mit Vertretern der Kommission, Mitgliedern des Parlaments und des Rates und stellen die Position der Umwelt- und Naturschutzverbände zu aktuellen Entwicklungen vor. Die Umwelt- und Naturschutzverbände bringen ihre umfassenden Erfahrungswerte und ihr fachspezifisches Know-how über diverse Arbeitsgruppen in die Arbeit der EU-Kommission ein.

Ein gutes Beispiel für die Integration von umweltpolitischen und nachhaltigen entwicklungspolitischen Maßnahmen in die Operationellen Programme ist das ENEA-MA-Netzwerk (The European Network of Environmental and Managing Authorities for the Cohesion Policy), in dem auch Umweltverbände vertreten sind.

Bundesebene: Die EU-Kommission fordert, dass die Mitgliedstaaten eine gute Partnerschaft mit Vertretern aus der Zivilgesellschaft organisieren und diese an der Gestaltung der Regionalpolitik beteiligen. Neben den rechtlichen Vorgaben ist die Ausgestaltung der Partnerschaft auch von den im Nationalstaat dominierenden Verhaltensregeln und Normen abhängig. Dabei darf das Partnerschaftsprinzip nicht verwässert werden, indem die Umweltverbände bei der Umsetzung der Partnerschaft nicht berücksichtigt beziehungsweise beteiligt werden. Das Prinzip muss ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Mitgliedstaat organisiert Partnerschaft

(9) Allgemeiner Verordnungsentwurf*

Für die Partnerschaftsvereinbarung bzw. für jedes Programm organisiert der Mitgliedstaat eine Partnerschaft mit Vertretern der zuständigen regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, darunter Partnern des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Mit einer solchen Partnerschaft soll erreicht werden, dass der Grundsatz des Regierens auf mehreren Ebenen beachtet, die Eigenverantwortung der Betroffenen bei den geplanten Maßnahmen sichergestellt und auf der Erfahrung und dem Know-how der einschlägigen Akteure aufgebaut wird. Die Kommission sollte dazu ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte zur Bereitstellung eines Verhaltenskodex anzunehmen, mit dem sichergestellt wird, dass die Partner in Vorbereitung, Durchführung, Monitoring und Evaluierung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme auf kohärente Weise eingebunden werden.

* Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, ESF und KF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, KOM (2012) 496 final – 2011/0276 (COD), Brüssel, 06.09.2012.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ist federführend für die Entwicklung der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der deutschen Bundesregierung verantwortlich. Anders als der Nationale Strategische Rahmenplan (NSRP)⁸ der laufenden Förderperiode ist die Partnerschaftsvereinbarung eine verbindliche Vereinbarung zwischen EU-Kommission und dem Mitgliedstaat, die die Verwendung der Mittel und die zu erbringenden Leistungen darstellt, ebenso alle fünf ESI-Fonds abdeckt und von jedem Mitgliedstaat gemeinsam mit seinen Partnern und in Absprache mit der Kommission ausgearbeitet wird. Die explizite Nennung mit Blick auf die gemeinsame Erarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung geht deutlich weiter als die „Anhörung der relevanten Partner“ im Rahmen des NSRP der laufenden Förderperiode 2007–2013.

*Ausarbeitung
der Partnerschafts-
vereinbarung*

Artikel 13 Allgemeine Verordnung

1. Jeder Mitgliedstaat erarbeitet für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 eine Partnerschaftsvereinbarung.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen die Partnerschaftsvereinbarung gemeinsam mit den in Artikel 5 genannten Partnern. Die Partnerschaftsvereinbarung wird im Dialog mit der Kommission ausgearbeitet.
3. Die Partnerschaftsvereinbarung deckt alle Unterstützungsleistungen aus den GSR-Fonds im betreffenden Mitgliedstaat ab.
4. [...].

In Artikel 14⁹ werden die Bestandteile der Partnerschaftsvereinbarung dargelegt und Schwerpunkte im Hinblick auf die Partnerschaft (Artikel 5) gesetzt. Die Partnerschaftsvereinbarung muss eine indikative Liste und eine Zusammenfassung der Maßnahmen beziehungsweise Vorkehrungen hinsichtlich der Einbindung der in Artikel 5 genannten Partner und ihrer Rolle bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung und des Fortschrittsberichts enthalten. Die Auflistung muss die beteiligten Behörden und Partner enthalten.¹⁰ In der Partnerschaftsvereinbarung müssen die Mitgliedstaaten demnach beschreiben, wie sie die Partnerschaft umsetzen wollen, und rückwirkend darlegen, wie sie diese bereits in der Planungsphase eingebunden haben.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Partnerschaftsvereinbarung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet. Die Bundesregierung will alle Punkte der Partnerschaftsvereinbarung bis Mitte 2013 zusammenstellen. Die inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Planung der Programme müssen die einzelnen Bundesländer liefern, da bei ihnen die Umsetzung der Strukturfonds liegt. Für die Gewährleistung der breiten Beteiligung und Einbindung der Umweltverbände müssen sich diese auf nationaler Ebene koordinieren und zusammenarbeiten, um den Forderungen aus den Landesverbänden Eingang in Debatten und Entwicklungen auf Bundesebene zu ermöglichen.

8 <http://bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/EU-Strukturpolitik/nationaler-strategie-rahmenplan-07-13.html>

9 „Draft template and guidelines on the content of the partnership agreement“, Brüssel, 21.12.2012.

10 „Draft template and guidelines on the content of the partnership agreement“, Brüssel, 21.12.2012.

Das BMWi gestaltet den Vorbereitungsprozess für die Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung, indem es Vertreter der Umwelt- und Naturschutzverbände sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) in Form regelmäßig organisierter Informationsveranstaltungen und durch die Herausgabe von Planungsdokumenten einbindet. Die Vertreter des BMWi setzen die Partner auf diesen Informationsveranstaltungen über die neuesten Entwicklungen mit Blick auf den europäischen Reformprozess zur Ausgestaltung der ESI-Fonds sowie über den Entwicklungsprozess zur Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung in Kenntnis. Die Vertreter hören die Position der Partner auf den Veranstaltungen dazu an. Bisher diskutierten das BMWi und die Partner aus der Zivilgesellschaft die inhaltliche Ausrichtung der Regionalförderung für die Zukunft nur mäßig. WiSo- und Umweltpartner sind sich einig, dass zu einer guten Partnerschaft auch die Möglichkeiten einer inhaltlichen Mitgestaltung der Partnerschaftsvereinbarung zählen sollten. Zudem sollte mit den Partnern gemeinsam in der Partnerschaftsvereinbarung festgehalten werden, wie das Partnerschaftsprinzip im Verlauf der kommenden Förderperiode angewandt wird. Dabei sollte gemeinsam analysiert werden, welche Aufgaben sich aus einer stärkeren Partnerschaft für die Partner ergeben und welche Aufgaben mittels der gegebenen Kapazitäten realistisch bewältigt werden können. Eine Balance zwischen guten Beteiligungsmöglichkeiten und den begrenzten Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Akteure muss hergestellt werden. An dieser Stelle sollte auch die finanzielle Unterstützung der Partner durch die Mittel der Regionalförderung zur Stärkung ihrer Kapazitäten oder zum Aufbau von koordinierenden Plattformen, die die Arbeit länder- und fondsübergreifend unterstützen können, in Erwägung gezogen werden.

Für den fachlichen Austausch zur Umwelt- und Naturschutzförderung in der Regionalpolitik ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für Umwelt- und Naturschutzverbände ein wichtiger Ansprechpartner. Partnerschaftlich findet dort ein Austausch über umweltrelevante Themen und neue Herausforderungen statt. Das BMU ist stets bemüht, den Austausch mit Umwelt- und Naturschutzverbänden zu pflegen, stößt aber auch selbst an Grenzen, da es weder auf Landes- noch auf Bundesebene mit der konkreten Umsetzung befasst ist und daher auch selbst in Zukunft stärker als „Partner“ auf Verwaltungsebene einbezogen werden müsste.

In der laufenden Förderperiode hat das BMWi im Rahmen des NSRP eine „AG Umwelt“ zur umweltfachlichen Begleitung der EFRE-Förderung in Deutschland etabliert. Neben einem Vertreter der Kommission, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des BMU, BMWi und jeweils einem Vertreter aus den Bundesländern ist der WWF als Vertreter der deutschen Umwelt- und Naturschutzverbände Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

Bundesländer: In den Bundesländern ist die Beteiligung von Umwelt- und Naturschutzverbänden über die Aktivitäten im Begleitausschuss, in den Verordnungsvorschlägen für die kommende Förderperiode Monitoringausschuss genannt, organisiert. Monitoringausschüsse werden zur Überwachung und Kontrolle der Programme eingerichtet. Diese können für je einen Fonds zuständig sein. Es ist aber auch zulässig, einen einzigen Monitoringausschuss für alle Fonds des Gemeinsamen Strategischen Rahmens einzusetzen, das heißt für den ESF, ELER und EFRE einen gemeinsamen Monitoringausschuss einzurichten. Die Beteiligung von Verbänden an diesen Ausschüssen ist in der Allgemeinen Verordnung in Artikel 5 (Partnerschaft und Mehrebenen-Governance) sowie Artikel 87,5 c speziell für EFRE und ESF festgelegt.

Was ist ein
Monitoringausschuss?¹¹

<p>Artikel 43</p> <p>Aufgaben des Monitoringausschusses</p> <p>1. Der Monitoringausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen bei den Ergebnisindikatoren und dem Fortschritt bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele.</p> <p>2. Der Monitoringausschuss untersucht eingehend alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken.</p> <p>3. Der Monitoringausschuss wird zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu Stellung.</p> <p>4. Der Monitoringausschuss kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Evaluierung des Programms Empfehlungen aussprechen. Er überwacht die infolge seiner Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.</p>
<p>Artikel 42</p> <p>Zusammensetzung des Monitoringausschusses</p> <p>1. Der Monitoringausschuss setzt sich aus Vertretern der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen und aus Vertretern der Partner zusammen. Jedes Mitglied des Monitoringausschusses ist stimmberechtigt. Dem Monitoringausschuss eines Programms im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ gehören auch Vertreter etwaiger an diesem Programm teilnehmender Drittländer an.</p> <p>2. Die Kommission kann in beratender Funktion an der Arbeit des Monitoringausschusses teilnehmen.</p> <p>[...]</p> <p>4. Den Vorsitz im Monitoringausschuss führt ein Vertreter des Mitgliedstaats oder der Verwaltungsbehörde.</p> <p>(Brüssel, 06.10.2011, KOM(2011) 615 endgültig 2011/0276 (COD))</p>

Die Aktivitäten und das Engagement der Umwelt- und Naturschutzverbände in den Monitoringausschüssen variieren zwischen den deutschen Bundesländern, da die Beteiligung sehr stark von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Personals in den Verbänden abhängt. Die Aufgaben im Begleitausschuss der EFRE-Fonds werden häufig neben den Hauptaufgaben des praktischen Naturschutzes oder sogar ehrenamtlich erfüllt. Das Interesse der Verbände, in einem Monitoringausschuss intensiv und effektiv mitzuwirken, ist groß, doch in der Realität mangelt es an verfügbarer Arbeitszeit, um den Anforderungen zu entsprechen. Um Partnerschaft auf Augenhöhe mit Partnern aus der Zivilgesellschaft zu leben, bedarf es einer Stärkung ihrer personellen Kapazitäten. In Mecklenburg-Vorpommern (siehe Best Practice-Beispiel *Begleitausschuss*) haben sich Umwelt- und WiSo-Partner zusammengeschlossen und gemeinsam Unterstützung aus europäischen Regionalmitteln beantragt. Damit können sie nun Personal für die Arbeit im Begleitausschuss finanzieren und ihre Expertise in die Programme einbringen.

Zudem zeichnet sich in einigen Bundesländern der Trend ab, dass sich Umwelt- und Naturschutzverbände stärker im ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) engagieren, das heißt ihre Kapazitäten auf die Arbeit im ELER-Begleitausschuss konzentrieren. Das könnte mit der Auffassung begründet sein, im ELER würden mehr Mittel für den Umwelt- und Naturschutz zur Verfügung stehen. Der EFRE wird (und auch der ESF) als Finanzquelle für diese Maßnahmen viel zu häufig unterschätzt und übersehen, so auch von deutschen Umwelt- und Naturschutzverbänden.

11 COM (2012) 496 final – 2011/0276 (COD), Brüssel, 11.09.2012.

3.3 Formen guter Partnerschaft

3.3.1 Einbindung der Partner in die Programmplanung und Zugang zu Informationen

Eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung ist die Einbeziehung der Partner, der Umweltverbände, in die Programmplanung über Artikel 23 bis 27 des Allgemeinen Verordnungsentwurfs beziehungsweise Artikel 87 speziell für den ESF und EFRE.¹² Dabei ist zunächst zu unterscheiden zwischen den Konsultationsprozessen zur Erstellung der Operationellen Programme auf der Landesebene und dem Konsultationsprozess zur Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung auf Bundesebene. In Abstimmung mit den Verwaltungsbehörden der Länder sowie unter Einbeziehung der auf Bundesebene vertretenen Umweltverbände erstellt das BMWi die Partnerschaftsvereinbarung.¹³ Um den Prozess stärker begleiten und aus den einzelnen Bundesländern heraus besser mitgestalten zu können, sollten die Umweltverbände einen verbandsübergreifenden Bundesvertreter für die Begleitung der Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung wählen, um somit auch mit einer Stimme zu sprechen. Diese Form der Aufstellung fehlt den Umweltverbänden im Gegensatz zu den Wirtschafts- und Sozialpartnern und wird im Zuge des Reformprozesses und dem damit verbundenen neuen Verständnis von Partnerschaft dringender benötigt als bislang.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung und Artikel 87, 5 c¹⁴ müssen die Umweltverbände in die Programmplanung eingebunden, ebenso ihre Rolle bei der Durchführung, dem Monitoring und der Evaluierung der Operationellen Programme definiert werden. Umweltakteure müssen bereits im Programmplanungsprozess in Form von Sitzungen, Konsultationen, Erhebungen und Workshops einbezogen werden. Die Vorschläge für die Operationellen Programme müssen gleichzeitig oder spätestens drei Monate nach Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung bei der Kommission eingehen. Beim Erstellungsprozess dieser Programme werden die Partner in verschiedenen Konsultationsformen eingebunden. Diese reichen von Online-Fragebögen bis hin zu gemeinsamen Sitzungen und größeren Veranstaltungen. Hervorzuheben sind im Internet eingerichtete moderierte Foren zum partnerschaftlichen Abstimmungsprozess.

Der Konsultationsprozess umfasst die Phase von der Vorstellung des ersten Entwurfs der Verwaltungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes gegenüber den Partnern bis hin zur Übermittlung des Operationellen Programms zur Genehmigung an die Kommission. Dabei sollte die Verwaltungsbehörde die Partner zur Stellungnahme aufrufen und die Kommentare in den Entwurfstext einarbeiten. Grundsätzlich ist die Einbindung der Partner in den Programmplanungsprozess ein positiver Ansatz. Problematisch sind unter anderem die Koordination in der Abstimmung mit der Verwaltung, die wenig systematisch verlaufen kann, und die späte Teilnahme von kleinen NGOs im Konsultationsprozess, da sich diese nicht hauptamtlich mit dem Thema der Europäischen Regionalpolitik beschäftigen.

12 Kompromisstext zu Artikel 87, Brüssel, 2013.

13 Siehe Textbox 2: Mitgliedstaat organisiert Partnerschaft.

14 Kompromisstext zu Artikel 87, Brüssel, 2013.

Zudem sollte stets sichergestellt werden, dass alle Fachressorts eingebunden werden. Umweltbehörden sollten angesichts der stetig steigenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Regionalpolitik wegen ihrer Expertise stärker eingebunden werden und in einer guten Partnerschaft eine wichtigere Rolle einnehmen. In einigen Bundesländern pflegen die Umweltministerien den Austausch zu den Umweltverbänden bei der Programmplanung und stimmen ihre Position mit den Verbänden ab. Die Ergebnisse solcher Prozesse sollten verstärkt Eingang in die Entscheidungsebene finden.

Eine gute Beteiligung setzt einen kontinuierlichen Zugang zu relevanten und aktuellen Informationen voraus. Die Partner und die Antragsteller sowie die Öffentlichkeit kommen an Informationen zu den Operationellen Programmen nur über eine einzige Website oder ein einziges Internetportal, laut Artikel 105 der Allgemeinen Verordnung. Zur Transparenz bei der Unterstützung aus den Strukturfonds führen die Mitgliedstaaten eine „Liste der Vorhaben [...], aufgeschlüsselt nach Operationellen Programmen und nach Fonds [...]“. Diese Liste ist ebenfalls nur über eine einzige Website oder Internetportal zugänglich, die alle OPs des jeweiligen Bundeslandes aufführt und zusammenfasst. Jedoch fehlen konkrete Anforderungen an die regionalen Behörden über die Informationen. Für jedes Operationelle Programm muss die Verwaltungsbehörde eine Kommunikationsstrategie erstellen.¹⁵ Generell gilt die Anforderung, dass im Rahmen der Beteiligung relevante Informationen für die Partner zu einem frühzeitigen Zeitpunkt abrufbar und allgemein verständlich sind, damit ein angemessener Bearbeitungszeitraum ermöglicht wird und Partner aus anderen Fachgenres nicht ausgegrenzt werden.

Ein Best Practice-Beispiel ist Brandenburg im Hinblick auf seine Operationellen Programme ESF und EFRE¹⁶:

In der zweiten Jahreshälfte 2012 fanden in den Strukturfonds ESF und EFRE Workshops zur Einbeziehung der WiSo-Partner statt.

Workshops im ESF:

Auf der bereits genannten ESF-Jahrestagung im Juni 2012 wurden die fünf Themen benannt, die als Schwerpunkte der künftigen Sozialfondsförderung im Land Brandenburg in Betracht kommen: Bildung und Bildungsabbrüche, Existenzgründungsförderung, aktive Eingliederung, Anpassung an den strukturellen Wandel und lebenslanges Lernen. Jedes dieser Themen war Gegenstand eines landesweiten Workshops. Neben den im Gemeinsamen Begleitausschuss (BGLA) vertretenen Partnern waren jeweils auch Fachleute aus Wissenschaft und Praxis eingeladen, um mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Landesministerien zu diskutieren. Die potenziellen Interventionsschwerpunkte wurden in der Diskussion konkretisiert und zugespitzt. Begleitende Materialien wurden auf der ESF-Website des Landes Brandenburg publiziert. Zudem bestand für die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich per E-Mail mit eigenen Anregungen für die zukünftige strategische Ausrichtung der ESF-Förderung einzubringen. Die Workshops standen unter den folgenden Überschriften, die auch die gewählten Interventionsprioritäten des ESF in Brandenburg widerspiegeln:

15 Artikel 106 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM (2012) 496 – 2011/0276 (COD), Brüssel, 11.09.2012.

16 Bente Schmiade, Projektleiterin, Kontakt- und Beratungsstelle zur sozialpartnerschaftlichen Begleitung der Umsetzung des ESF in Brandenburg (KBS Brandenburg).

- » „Schulabbruch vermeiden und den gleichen Zugang zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung fördern“
- » „Selbstständigkeit, Unternehmertum und Existenzgründungen im Land Brandenburg“
- » „Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel“
- » „Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung – Lernen im Lebenslauf und Steigerung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte“
- » „Aktive Eingliederung in der neuen ESF-Förderperiode 2014–2020“

Workshops im EFRE:

Zur Erarbeitung des Operationellen Programms für den Einsatz der EFRE-Mittel im Land Brandenburg wird der partnerschaftliche Abstimmungsprozess mit den WiSo-Partnern sowie den Landkreisen, regionalen Wachstumskernen und Interessenverbänden in Form einer Veranstaltungsreihe durchgeführt. Im Rahmen von vier Veranstaltungen werden die thematischen Ziele vorgestellt, die Brandenburg in das Operationelle Programm aufnehmen möchte.

- » „Thematisches Ziel I: Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation“
- » „Thematisches Ziel III: Wettbewerbsfähigkeit KMU“
- » „Thematisches Ziel IV: Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“
- » „Mischachse“: Ziele VI „Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen“, VII „Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen“, IX „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut“

Seit November 2012 liegt auch ein Kabinettsbeschluss des Landes vor. Die sozioökonomische Studie für die Strukturfonds ist erstellt und den Partnern auch vorgestellt. Somit sind bereits viele wichtige Schritte gemacht worden. Zurzeit arbeiten die Fondsverwaltungen und ihre Dienstleister an den Entwürfen der Operationellen Programme für die neue Förderperiode.

3.3.2 Umsetzung und Evaluierung der Programme

Der Monitoringausschuss spielt bei der Umsetzung der Programme eine wichtige Rolle. Nach Artikel 41 bis 43 der Allgemeinen Verordnung übt der Monitoringausschuss eine Überwachungsfunktion aus: Er prüft die Umsetzung und die Leistungsfähigkeit der Programme. Ebenso berät und billigt er alle Programmänderungen und Durchführungsberichte und ist für die Projektauswahlkriterien verantwortlich. Er entscheidet nicht nur über die Auswahl der Einzelprojekte. Repräsentiert sind im Ausschuss die EU-Kommission mit stets einem Vertreter zusammen mit den Vertretern eines oder mehrerer Bundesministerien und kommunalen Vertretern sowie die Partner der Bundes- und Landesebene,

damit auch die Umweltverbände. Zur Ausgestaltung der Stimmrechte macht der Verordnungsentwurf nur vage Aussagen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Jeder Ausschuss gibt sich seine eigene Geschäftsordnung, sodass den Umweltverbänden nicht verpflichtend ein Stimmrecht eingeräumt werden muss. Die Partner/Umweltverbände sind in der Regel nicht an der Projektauswahl beteiligt, sondern die Verwaltungsbehörde (Artikel 75 des Allgemeinen Verordnungsentwurfs).

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

Entwurf zur allgemeinen Verordnung (Artikel 75)

Die Verwaltungsbehörde trägt die Hauptverordnung für den wirksamen, effizienten Einsatz der Fonds; sie übernimmt daher zahlreiche Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Monitoring des Programms, der finanziellen Abwicklung und Finanzkontrolle sowie die Projektauswahl. Ihre Zuständigkeiten und Funktionen sollten festgelegt werden.

Umweltakteure stellen ihr Fachwissen und Know-how zur Ausarbeitung der Anforderungen für Projektvorschläge und deren Auswertung zur Verfügung. Dazu müssen sie durch die Verwaltungsbehörden einbezogen werden.

Umweltverbände sind in der Vorbereitung, Umsetzung und Nachverfolgung der Evaluierung wichtige Partner. Nach Artikel 47 der Allgemeinen Fondsverordnung erstellen Verwaltungsbehörden für jedes Programm einen Evaluierungsplan, über den die Umweltverbände (Partnerschaften) in den Begleitausschüssen für den EFRE, den KF, den ESF und den EMFF beraten. Umweltverbände (Partnerschaft) prüfen regelmäßig im Wege der Begleitausschüsse den Stand der Umsetzung des Evaluierungsplans. Ihnen werden alle Evaluierungen für die verschiedenen Programme vorgelegt, ebenso werden sie über die Follow-ups informiert.

Ein Best Practice-Beispiel ist Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf seinen Begleitausschuss¹⁷:

Um eine gute Einbindung von Umweltpartnern zu ermöglichen, sind nicht allein die vorgegebenen Beteiligungsmöglichkeiten seitens der Programme zielführend, sondern vor allem auch die verfügbaren personellen Kapazitäten innerhalb eines Umweltverbandes. Die Mitgliedschaft in einem Begleitausschuss bringt bereits wegen der Sitzungsvorbereitungen einen gewissen Arbeitsaufwand mit sich. Dazu kommen die Vorbereitungen für Abstimmungsverfahren und die Analysen diverser Dokumente, zum Beispiel beim Monitoring oder bei der Evaluierung der Programme. Dem gegenüber steht ein häufig auf ehrenamtlicher Basis engagiertes Personal aus den Umwelt- und Naturschutzverbänden oder ihre Mitarbeiter, die die Aufgaben in den Begleitausschüssen neben ihren eigentlichen Hauptaufgaben im praktischen Naturschutz bewältigen sollen.

Der Aufbau von Kapazitäten und die personelle Stärkung von Umweltpartnern zur aktiven Beteiligung an den Programmen und den Begleitausschüssen sind daher enorm wichtig. In Mecklenburg-Vorpommern haben sich WiSo- und Umweltpartner zusammengeschlossen und gemeinsam für die Förderperiode 2007–2013 Mittel der Technischen Hilfe aus dem EFRE und dem ESF beantragt.

¹⁷ Arne Bilau, EU-Förderpolitik im Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

Diese Mittel werden für gewöhnlich für die Fondsverwaltungen zur Umsetzung der Programme verwendet, stehen aber theoretisch auch den Partnern aus der Zivilgesellschaft zur Verfügung.

Mit diesem Antrag waren die Partner sehr erfolgreich. Die Stellvertreter aus der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Gruppen für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Umweltverbände erhalten nun Technische Hilfe für die Begleitung der Programme und die Aufgaben aus den Begleitausschüssen. Sie organisieren sich in Interessengruppen und treten dennoch gemeinsam auf. Für den Themenbereich Umwelt arbeiten WWF Deutschland, NABU und BUND zusammen und sprechen im Begleitausschuss durch ihren gemeinsamen Vertreter mit einer Stimme. Die Umweltverbände können dadurch eine bessere Arbeit in den Begleitausschüssen und ihren partnerschaftlichen Beitrag zur Regionalpolitik leisten, was bedeutet, dass sie ihr Fachwissen und ihre Praxiserfahrung direkt in die Programmgestaltung einbringen können. Sie gelten als zuverlässiger Ansprechpartner bei den zuständigen Ministerien, und es herrscht ein guter Austausch zwischen den verschiedenen Partnern.

3.3.3 Einbindung lokaler Aktionsgruppen – „Bottom-up“-Ansatz (LEADER)

Die Initiative LEADER¹⁸ steht für die „Verbindung zwischen Aktionen zur ländlichen Entwicklung“ und ist mit der Einführung 1991 eine von unten nach oben gerichtete Partnerschaft für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Neu ist, dass alle lokalen Aktionsgruppen – unabhängig von ländlichen oder städtischen Aktionsgruppen – diese Methode nutzen können, das heißt von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung, laut Artikel 28 ff. der Allgemeinen Verordnung. Die lokalen Aktionsgruppen beschreiben selbstständig die Inhalte und förderungsfähigen Maßnahmen der lokalen Entwicklungsstrategie. Voraussetzung ist, dass die Landesregierung des jeweiligen Bundeslandes diese Methode in den Programmplanungsprozess aufnimmt. Das Wissen und Know-how der Bevölkerung nutzt der „Bottom-up“-Ansatz und überträgt gleichzeitig die Verantwortung der Entwicklung an die Bevölkerung. Die lokalen Aktionsgruppen müssen für die Förderperiode ab 2013 zeitnah an die jeweilige Landesregierung herantreten, damit ihre lokalen Entwicklungskonzepte in den bereits begonnenen Planungen für die Operationellen Programme mit berücksichtigt werden. Die EU-Kommission hat für alle Aktionsgruppen – wie bisher in der LEADER-Methode im ELER – einen festen Rahmen mit drei Voraussetzungen definiert: eine lokale Aktionsgruppe mit einer lokalen Entwicklungsstrategie für ein eindeutig abgegrenztes Gebiet mit einer klar definierten Bevölkerung. In der Verantwortung der lokalen Aktionsgruppen liegt die Ausformulierung der betreffenden Gebiete und Bevölkerung, die von den Strategien abgedeckt werden sollen. Relevante Vertreter der lokalen Öffentlichkeit, Verwaltungen, Umweltverbände, Nichtregierungsorganisationen, Bürgerinitiativen sollen in den lokalen Aktionsgruppen eingebunden sein.

18 Französisch: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

*Ein Best Practice-Beispiel
im Hinblick auf die Einbindung lokaler Aktionsgruppen:*

„Village Action Association of Finland“ (Finnland): Das finnische Netzwerk für den ländlichen Raum ist eine lernende Organisation, die auf Kapazitätsaufbau, Innovation und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren fußt. Alle ländlichen Organisationen können Mitglied werden. Es handelt sich hierbei um das offizielle Netz für die LEADER-Initiative und die örtlichen Local Actions Groups (LAG). Das Netz steht ferner mit der Dorfbewegung „Village Action Association of Finland“, einem wichtigen Netz lokaler Gemeinschaften, in Verbindung, das Dienstleistungen für die LAG erbringt. Dem Verwaltungsausschuss des ländlichen Netzwerkes gehören die größten öffentlichen und privaten Akteure für regionale Entwicklung, Landwirtschaft und Umweltschutz sowie die genannte Dorfbewegung an. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums mit den Europäischen Strukturfonds zu koordinieren ist.¹⁹

3.3.4 Kapazitätenaufbau – Finanzierung der fachlichen Arbeit der Partner

Die ESI-Fonds unterstützen zur Erreichung der Ziele der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum den Aufbau institutioneller Kapazitäten der Partner zu fördern, ebenso eine effiziente öffentliche Verwaltung.

Die eingeforderten Ausweitungen der Beteiligungsmöglichkeiten der Umwelt- und Naturschutzverbände können auch neue Aufgaben mit sich bringen, denen die Verbände gern begegnen. Dafür benötigen sie Unterstützung im Aufbau von zusätzlichen Kapazitäten, insbesondere im Bereich der Vernetzung und Koordinierung ihrer Aktivitäten im Beteiligungsverfahren. Kleine Umweltverbände können sich nicht aktiv an der Vorbereitung, der Umsetzung, dem Monitoring und der Evaluierung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme beteiligen, da sie weder über das Fachwissen noch über die finanziellen Mittel und nur über begrenzte Personalressourcen verfügen. Für die Förderung der fachlichen Arbeit der Umweltverbände ist die Bereitstellung finanzieller Mittel notwendig.

Für die Unterstützung von Partnern bieten die Verordnungsvorschläge der Kommission neben einer kontinuierlichen Stärkung der Kapazitäten über die Technische Hilfe Artikel 51 und 52 des Allgemeinen Verordnungsentwurfs auch Fördermöglichkeiten zur personellen Stärkung auf Projektbasis. Der **Europäische Sozialfonds** ermöglicht über **Artikel 6** des Verordnungsentwurfs die Bereitstellung von Globalzuschüssen für die Begleitung der Operationellen Programme der in Artikel 5 des Allgemeinen Verordnungsentwurfs genannten Partner, insbesondere der Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen. Diese Mittel müssen im Operationellen Programm mit einem Richtbetrag der Mittelzuweisung aus den einzelnen Prioritätsachsen angegeben werden. Die Partner können diese Mittel eher für konkrete Projekte beantragen; für die kontinuierliche Unterstützung der Arbeit im Begleitausschuss sind sie ungeeignet.

¹⁹ EWSA (2011): Zum Tango gehören immer zwei. Eine Studie des EWSA zur Entwicklung des Partnerschaftsprinzips in der Kohäsionspolitik der EU, Brüssel, 2011, S. 21.

Die fachliche Arbeit der Umweltverbände kann durch den Kapazitätenaufbau sowie durch die Einrichtung von Vernetzungsstellen, die die Umweltverbände untereinander koordinieren, sowie die Programm- und Projektförderung im Sinne von gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen für eine sachgerechte Aufgabenbearbeitung über die Technische Hilfe – Artikel 51 und 52 der Allgemeinen Verordnung – unterstützt werden. Das Instrument der Technischen Hilfe erlaubt den Mitgliedstaaten und der Verwaltungsbehörde, einen Teil der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Personalkosten – denkbar sind auch die Reise- und Bürokosten –, aber auch für Workshops, Schulungen und Koordinierungs- und Vernetzungsstrukturen bereitzustellen. Die Bereitstellung der Technischen Hilfe für Umweltpartner bzw. NGOs für die Begleitung der Programmplanung und -durchführung (Artikel 51 und 52) ist in der Verordnung nicht klar formuliert. Im Verhaltenskodex für Partnerschaft²⁰ ist jedoch die Bereitstellung der Technischen Hilfe speziell für die Umweltverbände aufgegriffen und durch die EU-Kommission befürwortet.

Ein Best Practice-Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern für Kapazitätenaufbau:

Mecklenburg-Vorpommern ist in der aktuellen Förderperiode 2007–2013 das einzige Bundesland, das den Partnern zum Kompetenzaufbau Mittel aus der Technischen Hilfe gewährt. Aus der Technischen Hilfe wird den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, den Umweltverbänden und den Gleichstellungsverbänden je eine beziehungsweise anderthalb Personalstellen finanziert, um hauptamtlich den Programmprozess des Bundeslandes zu begleiten.

Weitere interessante Beispiele für den Kapazitätenaufbau:

- » Erlernen des sozialen Dialogs (zum Beispiel Tschechische Republik)
- » Aufbau professioneller Leistungsfähigkeit in Partnerorganisationen (Mezzogiorno, Deutschland, Spanien, Poitou-Charentes, Slowenien)
- » Schaffung spezifischer Wissenszentren oder „Beobachtungsstellen“ („Kompetenzstellen“ in Deutschland)
- » Entwicklung von Handbüchern und Anleitungen für Partnerschaftsorganisationen auf nationaler (beispielsweise DGB Brandenburg, Deutschland) und europäischer Ebene (EAPN – Europäisches Netzwerk zur Armutsbekämpfung, Bankwatch)

²⁰ „The European Code of Conduct on Partnership. The delegated act“, COM (2012) 496, Brüssel, 18.01.2013.

3.3.5 Netzwerke – Austausch bewährter Verfahren

Um der neuen Verantwortung gerecht zu werden, müssen sich die Verbände sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene besser koordinieren, um mit einer gemeinsamen Stimme sprechen und als kompetente Partner auftreten zu können. Eine gut organisierte Koordination mit intensivem Erfahrungsaustausch der Länder erwirkt einen geringeren Arbeitsaufwand für die einzelnen Verbände und bessere Erfolge. Seitens der Fondsverwaltung sollte über die Technische Hilfe eine Vernetzungsstelle beziehungsweise ein Beratungsangebot für Umweltverbände geschaffen werden, das insbesondere kleine Verbände während der Antragstellung betreut und unterstützt. Die Finanzierung gemeinsamer Vernetzung in Form von Kontakt- und Beratungsstellen besteht nur in wenigen Bundesländern und wird bislang auch nur von WiSo-Partnern organisiert. Bisher werden die Kapazitäten und Strukturen der Umwelt- und Naturschutzverbände durch Regionalfonds bundesweit wenig gefördert. Ihr enormes Fachwissen, der starke Praxisbezug sowie ihre Erfahrungen bei der Begleitung der Programme sollten besser vernetzt und kommuniziert werden. Für Umwelt- und Naturschutzverbände ist eine bundesweite Vernetzung von großer Bedeutung und kann eine enorme Entlastung des Einzelnen bei der aktiven Begleitung der Programme bedeuten. Ähnlich wie bei den Koordinierungsstellen des DGB sollten die Verbände zum Thema Umweltförderung in der Regionalpolitik, Umweltindikatoren, Monitoring und Evaluierung besser vernetzt werden. Ihre starke Kompetenz kann in eine beratende Funktion in der Programmvorbereitung und Umsetzung, auch auf Bundesebene, integriert werden. Eine bundesweite Koordinierungsstelle könnte diese Funktion erfüllen und die partnerschaftliche Einbindung über die verschiedenen politischen Ebenen besser kommunizieren. Diese Wege der partnerschaftlichen Einbindung und Stärkung der Zusammenarbeit sollten in die Partnerschaftsvereinbarung Eingang finden.

Ein Best Practice-Beispiel im Hinblick auf eine Kontakt- und Beratungsstelle für WiSo-Partner in Brandenburg²¹:

Zunächst ist die Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) in Brandenburg zu nennen, die die im fondsübergreifenden Begleitausschuss vertretenen WiSo-Partner untereinander vernetzt, sie über ein öffentliches Mandat vertritt (zum Beispiel durch Aufbereitung der Arbeitsdokumente) und sowohl Qualifizierungen anbietet als auch Öffentlichkeitsarbeit leistet. Die KBS ist beim Deutschen Gewerkschaftsbund angesiedelt und mit einer hauptamtlich tätigen Person besetzt. Die im Gemeinsamen Begleitausschuss (BGLA) der EU-Fonds in Brandenburg vertretenen Wirtschafts- und Sozialpartner haben sich bereits sehr frühzeitig in die Debatte um die neue Förderperiode 2014–2020 eingebracht.

In Brandenburg werden die WiSo-Partner von einer Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) zur sozialpartnerschaftlichen Begleitung der Umsetzung des ESF in Brandenburg 2007–2013 unterstützt. Die KBS Brandenburg, die aus europäischen Mitteln und Geldern des Landes Brandenburg finanziert wird, hat bereits im Jahr 2010 begonnen, in ihren Veranstaltungen das Thema zu behandeln.

21 Bente Schmiade, Projektleiterin, Kontakt- und Beratungsstelle zur sozialpartnerschaftlichen Begleitung der Umsetzung des ESF in Brandenburg (KBS Brandenburg).

So fand im Februar 2010 unter dem Titel „Wie weiter nach 2013? – Zukunft der Kohäsionspolitik, Herausforderungen und Möglichkeiten für das Partnerschaftsprinzip“ ein Fachgespräch unter anderem mit der Abgeordneten im Europäischen Parlament Elisabeth Schroedter statt. Im November 2011 folgte ein weiteres Fachgespräch der KBS in Zusammenarbeit mit den WiSo-Partnern Berlins zur „Zukunft der Kohäsionspolitik 2014–2020“, auf der Vertreter der Fondsverwaltungen der beiden Länder, der Koordinierungsstellen der EU-Fonds und Vertretern der Europäischen Kommission über die zu diesem Zeitpunkt vor Kurzem veröffentlichten Verordnungsentwürfe der Europäischen Kommission für die neue Förderperiode informierten und sich den Nachfragen und der Diskussion mit den anwesenden WiSo-Partnern stellten.

Im Jahr 2012 stand die Vorbereitung der neuen Förderperiode sowohl für die Arbeit der KBS Brandenburg als auch für den BGLA in Brandenburg im Mittelpunkt der Arbeit. Im Mai 2012 stellte sich Elisabeth Schroedter für ein Lenkungsgruppentreffen der KBS mit den WiSo-Partnern zur Verfügung, um sie zum einen zu informieren, aber zum anderen auch, um ihre Meinung mit nach Brüssel zu transportieren.

Vor allem in der zweiten Jahreshälfte gab es dann viele größere Veranstaltungen, auf denen die WiSo-Partner in die Planungen einbezogen wurden. Den Auftakt machte die ESF-Jahrestagung der ESF-Fondsverwaltung, auf der Anfang Juni 2012 in Workshops die Querschnittsziele der kommenden Förderphase diskutiert wurden. Ebenfalls im Juni 2012 fand der BGLA statt. Bereits seit einigen Jahren wird eine der beiden jährlichen Sitzungen zweitägig abgehalten, um ein Thema vertieft behandeln zu können. 2012 fand an einem der Tage ein Workshop zur neuen Förderperiode statt mit Berichten der Fondsverwaltungen, der EU-Fonds-Koordinierungsstelle sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission. Im Rahmen der KBS Brandenburg fanden im November 2012 ein Fachgespräch zur Zukunft ebenfalls mit Elisabeth Schroedter statt, die nochmals die Position des Parlaments vermittelte und direkt aus den Verhandlungen mit der Kommission und dem Rat berichten konnte, sowie ein Workshop der WiSo-Partner mit den Fondsverwaltungen aus Brandenburg zur Gestaltung des Partnerschaftsprinzips 2014–2020.

Um diese vielen Informationen aufzuarbeiten, zu sortieren, sich zu besprechen und zu positionieren, fanden verschiedene Lenkungsgruppentreffen der KBS statt. Es entstanden auf diesem Wege zwei Positionspapiere aller im BGLA vertretenen WiSo-Partner zum 5. Kohäsionsbericht der Europäischen Kommission im Jahr 2011 und zum Partnerschaftsprinzip in der neuen Förderperiode im Jahr 2012. Neben diesem gemeinsamen Positionspapier haben sich auch viele der Partner in eigenen Stellungnahmen zu Wort gemeldet.

Ein Best Practice-Beispiel in Sachsen-Anhalt im Hinblick auf die AG Umwelt:

Die Diskussionen und der Austausch verschiedener Akteure zu umweltrelevanten Themen in der Regionalpolitik finden auf allen politischen Ebenen statt. Europaweit trifft sich das ENEA-MA-Netzwerk (The European Network of Environmental Authorities – Managing Authorities for the Cohesion Policy), in dem auch Umweltverbände vertreten sind. Auf der bundesdeutschen Ebene kommt die AG Umwelt zwei Mal im Jahr zusammen. Hier tauschen sich Vertreter eines Ministeriums aus jedem Bundesland, der zuständigen Bundesministerien und der Kommission zu Umweltfragen in der EFRE-Förderung aus. Auch hier sitzen die Umweltverbände, in Vertretung des WWF Deutschland, mit am Tisch. Neu

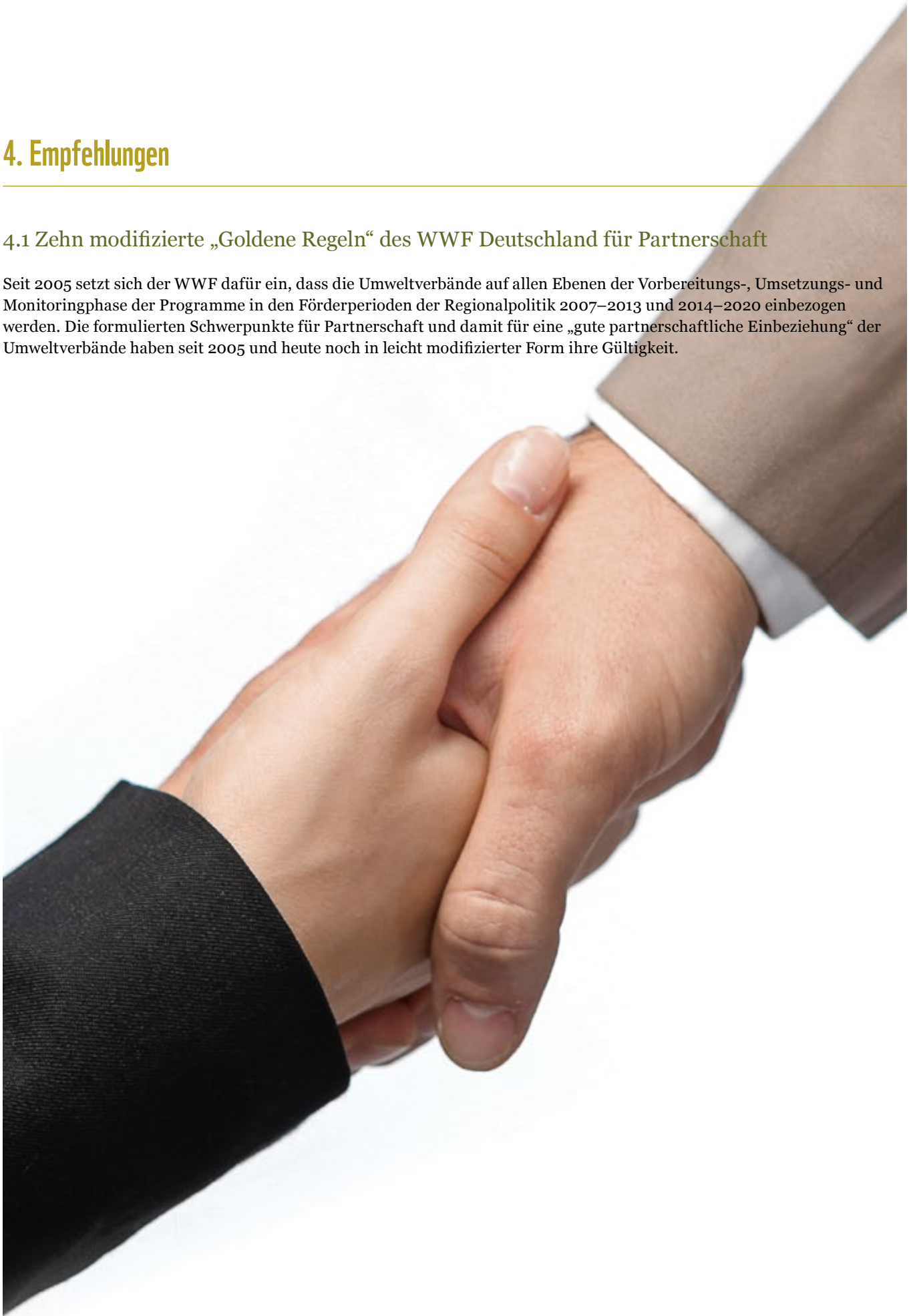
ist die Etablierung einer AG Umwelt auf der Ebene eines Bundeslandes. In Sachsen-Anhalt wird eine solche AG von der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem Ministerium der Finanzen organisiert. Partnerschaftlich werden in der Arbeitsgruppe aktuelle Umweltthemen besprochen sowie die Programmauswertung vorgenommen. So wurden in der AG auch eine Übersicht über Umweltaspekte im Verordnungsentwurf erstellt und die Fördermöglichkeiten für Sachsen-Anhalt diskutiert. Dieser intensive Austausch führt zu einer besseren Kommunikation zwischen den verschiedenen Partnern hinsichtlich der allgemeinen nachhaltigen Ausrichtung von Programmen.

Die Verbesserung des Partnerschaftsprinzips sollte sich in dieser Broschüre nicht allein auf die Partner aus der Zivilgesellschaft beziehen. Häufig sind Umweltministerien und Behörden nicht adäquat eingebunden. Bei ihnen liegt zwar nicht die offizielle Zuständigkeit, wie bei einer Verwaltungsbehörde, dennoch sollten sie maßgeblich zur inhaltlichen Mitgestaltung beitragen können. Ihre Position sollte gestärkt werden. Die Arbeitsgruppen sind an dieser Stelle als gutes Beispiel aufgeführt, weil sie eine ganzheitliche partnerschaftliche Einbindung demonstrieren. In ihnen wird auf gleicher Augenhöhe, mit verschiedenen Partnern an den Herausforderungen der Regionalpolitik gearbeitet.

4. Empfehlungen

4.1 Zehn modifizierte „Goldene Regeln“ des WWF Deutschland für Partnerschaft

Seit 2005 setzt sich der WWF dafür ein, dass die Umweltverbände auf allen Ebenen der Vorbereitungs-, Umsetzungs- und Monitoringphase der Programme in den Förderperioden der Regionalpolitik 2007–2013 und 2014–2020 einbezogen werden. Die formulierten Schwerpunkte für Partnerschaft und damit für eine „gute partnerschaftliche Einbeziehung“ der Umweltverbände haben seit 2005 und heute noch in leicht modifizierter Form ihre Gültigkeit.



Zehn Goldene Regeln für Partnerschaft in der Europäischen Regionalpolitik

1. Alle Partner erhalten denselben Status und sind stimmberechtigt.

2. Alle Partner erhalten alle Informationen und Dokumente. Es wird sichergestellt, dass sie Zugang zu allen für die Arbeit der Ausschüsse relevanten Dokumenten haben.

3. Alle Partner erhalten mindestens zwei Wochen vor der Ausschusssitzung dieselben Informationen und Unterlagen, die in der Sitzung besprochen werden sollen.

4. Es werden transparente Regeln für den Austausch von Kommentaren und Input aus dem Ausschuss aufgestellt.

5. Alle Partner werden in die Entwicklung von Auswahlkriterien für Projekte und in die Bewertungs- und Auswahlprozesse einbezogen.

6. Es wird sichergestellt, dass die Protokolle der Ausschusssitzungen spätestens zwei Wochen nach den Sitzungen öffentlich verfügbar sind.

7. Allen Ausschussmitgliedern werden Fortbildungs- und Capacity Building-Maßnahmen angeboten, um eine qualitativ hochwertige Beteiligung sicherzustellen.

8. Die Partner sollten sich sowohl auf der regionalen als auch auf der nationalen Ebene über die Programmumsetzung austauschen, beispielsweise in Netzwerken oder über nationale Plattformen.

9. Die Auswahl der Ausschussmitglieder aus NGOs findet im Rahmen eines transparenten Prozesses statt.

10. Sowohl im EFRE, im ESF als auch im ELER ist jeweils wenigstens ein Platz für einen Partner aus einer NGO aus dem Umweltbereich vorgesehen.

Quelle: Peter Torkler, „Die Arbeit in den Begleitausschüssen – Erfahrungen bei den Strukturfonds – Konsequenzen für die Zeit ab 2007“, Fulda, 2007, WWF Deutschland.

4.2 Fazit

Mit der Veröffentlichung des Allgemeinen Verordnungsentwurfs hat die EU-Kommission ihre Vorstellungen zur zukünftigen Europäischen Regionalpolitik für die Förderperiode nach 2013 vorgestellt. Ab der neuen Förderperiode 2014 erhalten die Umweltverbände eine bessere Ausgangsposition, ihre Mitwirkungsrechte gegenüber den Landes- und Bundesministerien einzufordern. Es wird empfohlen, die Umweltverbände von Anfang an bei der Programmierung und in die Partnerschaftvereinbarungen mit einzubeziehen, ebenso bei der Vorbereitung, der Umsetzung, dem Monitoring und der Evaluierung der Programme zu beteiligen. Entscheidend ist, dass die Umweltverbände früh an die Fondsverwaltung in den Landes- und Bundesministerien herantreten und ihre Mitwirkungsrechte in Anspruch nehmen.

Die Verordnungsvorschläge enthalten im Vergleich zur aktuellen Förderperiode eine Reihe von neuen Ansätzen und Schwerpunktsetzungen. Das Gesetzespaket der EU-Kommission besteht aus mehreren Verordnungsvorschlägen, die einerseits die gemeinsamen Bestimmungen der fünf ESI-Fonds beinhalten und andererseits auf die einzelnen Regelungen für die einzelnen Fonds eingehen. Das Partnerschaftsprinzip ist im neuen Verordnungsentwurf deutlich aufgewertet und gestärkt, indem Umweltverbände in alle Prozesse der Programmplanung aktiv eingebunden werden sollen. Dem Programmplanungsprozess auf nationaler Ebene wird eine größere Bedeutung eingeräumt. Neu ist die eingeführte Partnerschaftvereinbarung, die den NSRP ersetzt. Die Partner sollen an der Erarbeitung der Partnerschaftvereinbarung beteiligt werden. Durch die Einführung der Partnerschaftvereinbarung bekommen die Umweltverbände einerseits die Möglichkeit, mehr Einfluss auf die Programmgestaltung zu nehmen, und andererseits ergeben sich daraus mehr Verpflichtungen, insbesondere wenn es um eine gute Koordination der nationalen und lokalen Aktivitäten geht. In der Förderperiode 20014–2020 sind die fehlende Personalkapazität und geringe Eigenmittel der Umweltorganisationen das größte Hindernis für eine einflussreiche Beteiligung. Die aktive Beteiligung der Förderperiode wird eine verbesserte finanzielle Unterstützung aus der Technischen Hilfe für die Umweltverbände erfordern, die sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene in der Planung berücksichtigt werden müssen. Akquise der notwendigen Mittel über die Technische Hilfe gegenüber den Behörden ist unabdingbar. Aufbauend auf das Best Practice Beispiel Mecklenburg-Vorpommern könnten die Umweltverbände in Zusammenarbeit mit anderen WiSo-Partnern eine gemeinsame Strategie zur Beteiligung entwickeln. Die Verbände müssen sich besser koordinieren, beispielsweise in Vernetzungs- oder Beratungsstellen, um mit einer Stimme zu sprechen und als kompetente Partner auftreten zu können. Dabei ist auch eine Vertreterposition der Verbände auf Bundesebene einzurichten, um die Kommunikation zwischen den Umweltinteressen der Verbände in den Bundesländern mit den Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene abzustimmen und stärker an diesen Prozessen mitwirken zu können. Kleinere lokale Umweltverbände können besser integriert werden, wenn die Fondsverwaltungen ein Beratungsangebot schaffen, das insbesondere im Prozess der Antragstellung Hilfestellungen leistet und die Kommunikation zwischen Förderprogrammen, bzw. -angeboten und der Nachfrage stärkt.

Es sollte sich um eine Partnerschaft auf Augenhöhe handeln und keine lästige Pflichtübung der Verwaltungsbehörde ohne echtes Interesse an Austausch und Teilnahme. Der daraus gewonnene Mehrwert wird die Qualität der Programme erhöhen und die Effektivität steigern!

Fünf Grundsätze für eine gute Partnerschaft auf Augenhöhe in der Europäischen Förderpolitik 2014-2020

100%
RECYCLED



Gleichberechtigte Stimmrechte

in den Monitoringausschüssen

Einbindung der Partner

in Vorbereitung, Umsetzung und
Evaluierung der Programme

Volle Transparenz

auf allen Entscheidungs-
ebenen



Zeitige Bereitstellung

relevanter Informationen

Aufbau von Kapazitäten

der Umweltpartner und Förderung
von Netzwerken

Unterstützen Sie den WWF

Spendenkonto 2000

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 550 205 00

WWF Deutschland

Reinhardtstr. 14
10117 Berlin | Germany

Tel.: +49(0)30 311 777 0

Fax: +49(0)30 311 777 199



Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine
Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

wwf.de | info@wwf.de